

135. Welcher Zeitpunkt ist bei Patenten, deren Dauer nach dem Gesetze vom 27. April 1920 (RGBl. S. 675) verlängert worden ist, für den Beginn der Verlängerungsfrist maßgebend?

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1922 i. S. Atlas-W. (Kl.) w. S.-Ges. (Bekl.). I 729/22.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem Patentverletzungsstreite war die Klage auf Unterlassung weiterer Verletzungen und auf Rechnungslegung gerichtet. Über die Pflicht zur Rechnungslegung wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 1. März 1922 entschieden. Sodann wurde vor dem Oberlandesgericht über den Unterlassungsanspruch verhandelt. Das Berufungsgericht wies am 11. Juli 1922 diesen Antrag ab, weil das Patent der Klägerin bereits am 17. Juni 1922, also vor der letzten mündlichen Verhandlung erloschen sei. Der Ablauf der ursprünglichen Schutzdauer sei am 17. Juni 1917 eingetreten. Da infolge der Verlängerung der Schutzfrist der Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1919, soweit er in die gesetzliche Dauer falle, auf diese nicht anzurechnen sei, so betrage die Verlängerungsfrist 2 Jahre, 10 Monate, 17 Tage. Diese Frist sei nicht von dem Tage der Zustellung des Verlängerungsbeschlusses, dem 13. November 1920, sondern vom 1. August 1919 an zu rechnen und sei deshalb am 17. Juni 1922 abgelaufen. Deshalb könne nicht mehr auf Unterlassung geklagt werden.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt, die keinen Erfolg hatte.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß bei Patenten, die zur Zeit des Erlasses des Verlängerungsbeschlusses schon erloschen waren, die Verlängerungsfrist am 1. August 1919 zu laufen beginnt. Die Revision will den Beginn der Frist auf den Zeitpunkt der Zustellung des Verlängerungsbeschlusses festsetzen. Da der Beschluß am 13. November 1920 zugestellt sei und die Verlängerungsfrist 2 Jahre, 10 Monate und 18 Tage betrage, sei das Patent zur Zeit des Erlasses des angegriffenen Urteils (11. Juli 1922) entgegen der Annahme des Berufungsurteils noch nicht erloschen gewesen.

Zwei Punkte sind vorweg hervorzuheben: Die streitige Frage kann nur bei Patenten entstehen, die zur Zeit der Verlängerung bereits erloschen waren. Bei Patenten, die zu jener Zeit noch in Kraft waren, schließt sich die Verlängerungsfrist unmittelbar an die Zeit des

späteren Ablaufs der gewöhnlichen Schutzfrist an. Zweitens kann bei erloschenen Patenten die Frist nicht etwa von dem in die Kriegsbauer fallenden Zeitpunkt des Erlöschens an gerechnet werden, denn dann würde die Verlängerungsfrist in der Regel ganz oder teilweise in die Kriegsbauer fallen, was dem Zweck des Gesetzes widersprechen würde. Endlich bedarf es keiner gesonderten Erörterung, wie diejenigen Patente zu behandeln sind, die nach dem 1. August 1919, aber vor der Verlängerung erloschen sind.

Was nun die zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Juli 1919 erloschenen Patente angeht, so sind die Erwägungen, die für und gegen die vom Berufungsgericht angenommene Meinung sprechen, im Schrifttum eingehend erörtert. Es handelt sich darum, die für und wider angeführten Gründe gegeneinander abzuwägen; denn daß die Entscheidung der Frage an sich zweifelhaft ist, läßt sich nicht bestreiten.

Gegen die Maßgeblichkeit des 1. August 1919 wird angeführt, daß andernfalls die Interessen des Patentinhabers nicht ausreichend gewahrt seien. Dieser Grund ist nicht von sehr großem Gewicht. Die Unterschiede zwischen der Berechnung nach der einen und der anderen Regel sind zwar nicht unbedeutend, aber doch auch nicht übermäßig groß, wenigstens für die Mehrzahl der Fälle. Es ist durchaus möglich, daß der Gesetzgeber die dem Patentinhaber ungünstigere Berechnungsart (vom 1. August 1919 ab) in den Kauf nehmen wollte, wenn diese anderweitige Vorteile für die Allgemeinheit darbot.

Weiter wird angeführt, daß bei der Berechnung ab 1. August 1919 in gewissen Fällen die Verlängerungsfrist zur Zeit der Beschlußfassung bereits verstrichen sein könne. Es ist richtig, daß solche Fälle vorkommen können, wenn das Patent am 31. Juli 1914 nur noch eine kurze Lebensdauer hatte. Doch ist auch dieser Grund nicht allzu bedeutsam. Groß wird die Anzahl derartiger Fälle nicht sein, und es ist außerdem zu bedenken, daß die Industrie im ersten Kriegsjahr an der Ausbeutung ihrer Patente weniger behindert war, als in den folgenden Jahren.

Es wird sodann betont, daß dem Gesetze vom 27. April 1920 nicht eine rückwirkende Kraft beigelegt werden könne, da es sich selbst eine solche nicht zuschreibe. Dazu ist zu bemerken, daß an sich die Berechnung einer neu festgesetzten Frist von einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt an noch keine Rückwirkung enthält. Wirkliche Rückwirkungen sind in den §§ 6 und 7 des Gesetzes festgesetzt. Hier ist aber das Eintreten der Rückwirkung ausdrücklich ausgesprochen. Nicht aber wird etwa rückwirkend für die Zeit nach dem gesetzlichen Erlöschen nachträglich Patentschutz gewährt, wie sich aus § 7 klar ergibt.

Für die Maßgeblichkeit des 1. August 1919 wird der § 6 des Gesetzes angeführt. Dasselbst sei die Rede von Schutzrechten, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1919 wegen Nichtzahlung einer Gebühr oder durch Zeitablauf erloschen seien, und es sei für diese bestimmt, daß für den Fall der Verlängerung Gebühren, die zwischen dem 31. Juli 1919 und dem Tage der Zustellung des Verlängerungsbeschlusses fällig geworden seien, nachgezahlt werden müßten; wenn für die Zeit ab 31. Juli 1919 Gebühren zu zahlen seien, so müsse die verlängerte Schutzfrist auch vom 1. August 1919 ab laufen. Die Gegenmeinung weist darauf hin, daß dazu die Ausdrucksweise des Gesetzes nicht passe. Bei einem durch Zeitablauf erloschenen Patente könne man nicht wohl sagen, daß nach dem Erlöschen noch Gebühren fällig geworden seien. Die Bestimmung könne sich deshalb nur auf den Fall beziehen, daß das Patent durch Nichtzahlung der Gebühren erloschen sei. — Es ist richtig, daß die Ausdrucksweise nicht scharf gefaßt ist. Aber das gilt ebensowohl für den Fall des Erlöschens durch Nichtzahlung der Gebühren; auch in solchem Falle kann im strengen Sinne nicht davon gesprochen werden, daß nach dem Erlöschen noch Gebühren fällig geworden seien. Der Grund der Gegenmeinung beweist also nicht viel. Hinzukommt einerseits, daß bei einem Gesetze, wie dem vorliegenden, die Möglichkeit einer nicht genauen Ausdrucksweise nicht von vornherein abzulehnen ist, und andererseits, daß es bei der Annahme der Gegenmeinung an einer Bestimmung, wann bei abgelaufenen und sodann verlängerten Patenten die nichtgezahlten Gebühren nachzuzahlen sind, fehlen würde. Alles in allem genommen spricht § 6 mehr für die vom Berufungsgerichte vertretene Meinung.

Nicht überzeugend sind alle Schlüsse aus den Vorarbeiten des Gesetzes. In dem Entwurf des Reichsjustizministeriums, wie in dem Antrage Grünwald war vorgesehen, daß die fünf Jahre vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1919 auf die Patentdauer nicht angerechnet werden sollten, und daß der früher begonnene Lauf sich unmittelbar am 1. August 1919 fortsetze. Letztere Bestimmung ist im Gesetze gestrichen. Das läßt nicht den Schluß zu, daß die Maßgeblichkeit des 1. August 1919 verneint werden sollte, sondern die Streichung kann ebensowohl erfolgt sein, weil das Gesetz von der ohne weiteres eintretenden Verlängerung absah und statt dessen den Verlängerungsbeschuß einführte, so daß nunmehr von einer „unmittelbaren Fortsetzung des Laufes“ nicht mehr die Rede sein konnte.

Von größerem Gewicht ist die Ausdrucksweise des Gesetzes. § 1 sagt, daß die Dauer des Patents derart verlängert wird, daß der Zeitraum vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1919, soweit er in die gesetzliche Dauer fällt, nicht angerechnet wird. Die Regelung ist also so getroffen, daß der genannte Zeitraum für den Lauf des Patent-

schuzes außer Betracht bleibt. Das spricht in erheblicher Weise dafür, daß im übrigen der Lauf der Schuzdauer nicht durch eine weitere Zwischenzeit unterbrochen werden soll. Wollte der Gesetzgeber derartiges, so hätte es nahe gelegen, das zu sagen.

Endlich beruft man sich darauf, daß nur bei der Berechnung ab 1. August 1919 klare und für die Allgemeinheit übersichtliche Verhältnisse eintreten. Dieser Grund ist zutreffend, und er ist von erheblichem Gewicht. Zwei Gesichtspunkte kommen in Betracht. Einmal könnte bei der Berechnung der Verlängerungsfrist vom Zustellungstage die Allgemeinheit — jedenfalls ohne nähere Nachforschungen — überhaupt nicht wissen, wann die Schuzdauer ihr Ende erreicht; das würde zweifellos einen Mißstand bedeuten. Zweitens würde der Patentinhaber durch sein eigenes Verhalten bewirken können, daß das Ende der Verlängerungsfrist möglichst hinausgeschoben würde. Wer den Antrag möglichst am Ende der zweimonatigen Antragsfrist stellt und dann für die Beantwortung von Rückfragen lange Fristen erbittet, hat die Aussicht, daß sein Antrag später als andere Anträge erledigt wird, und würde damit erreichen, daß die Schuzdauer sich weit hinaus erstreckt — ein Ergebnis, das gesetzespolitisch nicht wünschenswert ist.

Danach muß das Reichsgericht zu der Schlussfolgerung gelangen, daß zwar die übrigen erörterten Gesichtspunkte sich gegenseitig die Wage halten mögen, daß aber die Ausdrucksweise des Gesetzes und vor allem die Rücksicht auf die Übersichtlichkeit der Patentverlängerung und auf die Ausschließung der Möglichkeit, daß gerade der zuletzt Anmelbende Vorteile erlangt, ausschlaggebend zu dem Ergebnis führen, daß die Verlängerungsfrist ab 1. August 1919 zu laufen hat.

Dabei wird nicht verkannt, daß dies Ergebnis nicht in jeder Beziehung befriedigend ist — wie andererseits das entgegengesetzte Ergebnis vielleicht noch weniger befriedigend wäre. Die Verlängerungsfrist umfaßt danach einen Zeitraum (1. August 1919 bis 31. März 1920), während dessen nicht nur kein Patentschutz gewährt ist, sondern sogar Weiterbenutzungsrechte zur Entstehung gelangen können (§ 7). Das ist aber auf das Gesetz zurückzuführen, dessen einzelne Bestimmungen nicht miteinander in Einklang gebracht sind.